



20.05.2009

Faktenblatt

Das neue Postorganisationsgesetz (POG)

1. Post wird zur Aktiengesellschaft

Heute ist die Post als öffentlich-rechtliche Anstalt organisiert. Diese Organisationsform erschwert es dem Unternehmen, in einem zunehmend globalisierten Markt aktiv zu sein. Gleichzeitig mit den weiteren Marktöffnungsschritten wird deshalb auch die Organisationsform der Post geändert: Sie wird in eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft umgewandelt. Dies soll die Kapitalmarktfähigkeit der Post, d.h. deren Fähigkeit, eigene Finanzmittel zu beschaffen oder Fremdmittel aufzunehmen, verbessern und es ihr erleichtern, Allianzen einzugehen. Damit wird die Basis für die weitere Entwicklung und Festigung des Unternehmens im nationalen und internationalen Kontext geschaffen.

Vorgesehen ist die Errichtung einer spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft. Im Vergleich zur privatrechtlichen Aktiengesellschaft erfüllt sie die Bedürfnisse des Bundes in Bezug auf die Steuerung des Unternehmens und die Informationsrechte besser. Ausserdem hat sich diese Rechtsform bei der Swisscom AG und der SBB AG bewährt.

2. Der Bund als Eigentümer der Post

Der Bund soll Mehrheitsaktionär des Unternehmens Schweizerische Post sein. Die Beteiligung ist integraler Bestandteil des Konzeptes der schrittweisen und kontrollierten Marktöffnung und eine wesentliche Voraussetzung, um den verfassungsrechtlichen Auftrag zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Postdiensten erfüllen zu können. Dank der Mehrheitsbeteiligung behält der Bund die wichtige politische Steuerung des Unternehmens in seinen Händen.

3. Tätigkeiten der Post und der Postfinance

Die Post erbringt wie bisher Postdienstleistungen und die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs. Wie bisher ist es ihr auch erlaubt, damit zusammenhängende Dienste anzubieten, bspw. Promopost und der Schalterverkauf von Produkten. Die Tätigkeit im Bereich der Finanzdienstleistungen wird künftig von der Finanzmarktaufsicht beaufsichtigt. Dies ist einerseits aus Sicht des Gläubigerschutzes notwendig, da das heutige Aufsichtsregime dem Volumen an Kundengeldern nicht mehr gerecht wird; andererseits aber auch, weil die Post künftig nicht mehr von der Ausnahmeklausel öffentlich-rechtlicher Anstalten profitiert und nach Bankengesetz bewilligungspflichtig wird. Die PostFinance wird demnach wie alle anderen Finanzinstitute eine Bewilligung nach Bankengesetz beantragen und die entsprechenden Vorgaben einzuhalten haben. Zu diesem Zweck muss sie in eine Aktiengesellschaft ausgliedert werden, welche im Mehrheitsbesitz der Post verbleibt.

4. Auswirkungen auf das Personal der Post

Die Post muss sich im geöffneten Markt gegenüber den Konkurrentinnen durchsetzen. Sie braucht deshalb als Unternehmen vergleichbare Rahmenbedingungen. Dazu gehört auch die Anpassung des Personalrechts. Die Angestellten der Post werden zukünftig Arbeitsverträge nach dem Obligationenrecht erhalten. Gleichzeitig hat die Post die Pflicht, Verhandlungen über einen Gesamtarbeitsvertrag zu führen. Diese Verpflichtung ist im POG für die Post AG verankert. Gemäss dem Vorschlag für ein

neues Postgesetz unterstehen zudem alle auf dem Brief- und Paketmarkt tätigen Unternehmen einer solchen Verhandlungspflicht. Ziel ist es, für die ganze Branche einen Gesamtarbeitsvertrag abschließen zu können.